

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Doppelschen Regierung.

Stück VIII.

Doppeln, den 25. Juni 1816.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 12. enthält:

- (Nro. 560.) Verordnung wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören. Vom 31sten Mai 1816.
- (Nro. 561.) Edikt, die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur westlichen Grenze der Preussischen Monarchie betreffend. Vom 10ten Juni 1816.
-

Verordnungen der Königlichen Doppelschen Regierung.

Nro. 51. Publicandum, betreffend die Hohe Ministerial-Verordnung, daß Schlesiſche Pfandbriefe Behufs der Vermögens-Steuer nicht abgestempelt werden dürfen.

Das Hohe Ministerium der Finanzen hat mittelst Bestimmung vom 30sten May c. von der unter dem 10ten März v. J. angeordneten Abstempelung der noch nicht declarirten Staats- oder andern öffentlichen Papiere Behufs der Vermögens-Steuer-Entrichtung rücksichtlich der Schlesiſchen Pfand-Briefe eine Ausnahme

nahme

nahme verstatet, weil das Steuer-Interesse bey diesen Papieren schon anderweitig sicher gestellt ist. Wir machen dies dem Publico, besonders aber den mit Erhebung der Vermögens-Steuer beauftragten Beförden mit dem Bemerkten bekannt, daß diesem gemäß Schlessische Pfandbriefe der Vermögens-Steuer-Hostempelung nicht bedürfen.

VIII. 454. Juni. Oppeln, den 12. Juni 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 52. Bekanntmachung wegen des Handels-Verkehrs mit Rußland.

Nach einer Verfügung des Hohen Finanz-Ministeriums vom 29. v. M. hat das Russisch-Kaiserliche Grenz-Zoll-Amt zu Radziwilow von dem Russischen Ministerio mittelst Ukase vom 26. Febr. c. die Weisung erhalten, die Ausfuhr von Getreide, Lebensmitteln anderer Art, in gleichen auch von Schlachtreich zu Lande, aus den Kaiserlich-Russischen Staaten zu verstaten.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VIII. Juni 435. Oppeln den 12. Juni 1816.

Königl. Regierung zu Oppeln.
Zweite Abtheilung.

Nro. 52. Uwiadomienie względem otwartego Handlu z Moskwa.

Uwiadomilo nas Prześwietne Ministerium Finanzow pod 29tym prześlęgo mieściaca że Ministerium Rosyiskie, przez Ukaz pod 26. Februa-rii publikowany, pozwolenie dało na wyprowadzenie z Moskwy przez Radziwilow pograniczny Celny Amt Moskiewski, wszelkiego zboża, do żywności potrzebnych inszych rzeczy i na rzeź zdatnego bydła. Co się Publiczności do wiadomości podaje.

VIII. Junii 435. z Opola 12. Junii 1816.

Królewska Pruska Regencya
w Opolu. II. Podział.

Nro. 53. Aufforderung, an approbirte Bau-Conducteurs, um sich wegen ihrer Beschäftigung zu melden.

Zu verschiedenen Vermessungs- und Straßenbau-Geschäften, fehlt es in dem hiesigen Regierungs-Departement, besonders an Conducteurs, die sich dergleichen Geschäften mit Umsicht zu unterziehen vermögen.

Es werden daher alle, in dem Departement der unterzeichneten Königl. Regierung sich aufhaltende approbirte Condukteurs, aufgefordert: sich bis zum 15. July d. J. alhier schriftlich zu melden, ihren gewöhnlichen Wohnort, und ihre jetzige Beschäftigung, so wie ihr Alter anzuzeigen. Auch haben die Landrätlichen Officia und Magistrate anzuzeigen, welche Land- und Wasserbau-Condukteurs in ihren Bezirken wohnen, und wo, wenn sie zur Zeit abwesend sind, selbige sich jetzt aufhalten.

X. 98. May. Oppeln, den 13. Juny 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 54. Bekanntmachung, die Servis-Neue betreffend.

Die in der Bekanntmachung des hiesigen Amts-Blatts No. II. ad 7. enthaltene Aufforderung:

daß die rückständigen Servis-Beiträge derjenigen Städte, welche nicht bequartirt sind, und Ueberhöfse abzuführen haben, für die Monate, Januar bis incl. May c. an die hiesige Insulten- und Communal-Casse bis Ende May vollständig abgeführt, und hinführo die Beträge allmonatlich prompt eingezahlt werden sollen;

ist leider von geringem Erfolg gewesen, ohngeachtet der Nachtheile Erwähnung geschehen, die durch das Anschwellen der Abgaben zu hohen Neuen für die Communen selbst erwachsen, und die ordnungsmäßige Verwaltung lähmen.

Es kann daher in diesen Beziehungen keine Nachsicht statt finden, und die Magistrate und Servis-Deputationen werden wiederholt angewiesen, ihre bis incl. May c. abzuführenden Beitrags-Quoten, binnen 14 Tagen ohnfehlbar an gedachte Casse vollständig einzuzahlen, und daß solches geschehen, bei dem Landrätlichen Officio des Kreises sich auszuweisen, indem die Königl. Landrätlichen Officia zugleich hierdurch veranlaßt werden, den betreffenden Magistrat für jeden Monat vom Januar d. J. ab, für welchen der berichtigte Servis-Beitrag nicht gehörig nachgewiesen werden kann, in 5 Rthlr. Ordnungs-Strafe zu nehmen.

IV. Juny 510. Oppeln, den 14. Juny 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 55. Bekanntmachung, wegen Einzahlung der fixirten Corrections-Haus-Beiträge.

Da nunmehr nach der eingetretenen neuen Bezirks-Eintheilung der Königl. Schlesischen Regierungen bestimmt worden, daß die fixirten Corrections-Haus-Beiträge an die Haupt-Justiz-Casse jeden Departements abgeführt werden sollen; so wird den Königl. Landrätlichen Officiis und den Magistraten hiermit aufgegeben: diese Beiträge zu gehöriger Zeit an unsere Haupt-Justiz-Casse einzusenden, damit solche dann an die Haupt-Justiz-Casse nach Reichenbach in folle gehen können.

Oppeln, den 17. Juny 1816.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 56. Bekanntmachung, die einzusendenden Zucht-Haus-Gelder betreffend.

Sämmtlichen Landrätlichen Officiis und Stadt-Gerichten des hiesigen Regierungs-Departements, wird hiermit zur Pflicht gemacht, die von dem 1sten halben Jahre d. J. nämlich vom Januar bis Ende dieses Monats zu berechnenden Zucht-Haus-Gelder so prompt einzusenden, damit zu Ende Juli der Abschluß ohne alle Nothe erfolgen und der Betrag in folle von Uns an die Breslauische Haupt-Justiz-Casse abgeführt werden kann.

Die Gerichts-Aemter werden daher angewiesen, ihre sämtlichen Specialien mit Ende dieses Monats zu schließen, und solche den Landrätlichen Officiis so bald als möglich zu zustellen, damit selbige zu rechter Zeit ihre General-Designationen schließen und einsenden können.

Oppeln, den 17. Juny 1816.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 57. Bekanntmachung, die Einzahlung der Creutzburger Armen-Haus-Gelder von Käufen unter 1000 Floren und fixirten Armen-Haus-Beiträgen betreffend.

Bei der eingetretenen veränderten Bezirks-Eintheilung der Königl. Schlesischen Regierungen ist bestimmt worden, daß die Creutzburger Armen-Haus-Gelder von Käufen unter 1000 Floren, an die Haupt-Justiz-Casse eines jeden Depar-

tements abgeführt werden sollen, indem selbige dann in folle an die Königl. Haupt-Instituten-Casse zu Breslau werden abgeführt werden. In Folge dessen wird den Königl. Landrätlichen Officiis und Stadt Gerichten zur Pflicht gemacht, für die baldige Einsendung der im 1sten halben Jahre eingekommenen Gefälle von Käufen unter 1000 Floren im künftigen Monat zu sorgen.

Oppeln, den 17. Juni 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 58. Bekanntmachung, wegen Einsendung der fixirten Creuzburger Armen-Haus-Collecten-Gelder.

Da nunmehr die Einrichtung getroffen worden, daß die fixirten Creuzburger Armen-Haus-Collecten Gelder, an die Haupt-Instituten-Casse eines jeden Regierungs-Departements abgeführt werden müssen, so werden die Königl. Landrätlichen Officia hiesigen Regierungs-Departements aufgefodert, diese obgedachten fixirten Armen-Haus-Collecten-Gelder unansbleiblich an Unsere Haupt-Instituten-Casse einzusenden, indem selbige in folle an die Königl. Haupt-Instituten-Casse zu Breslau gehen.

Oppeln, den 17. Juni 1816.

Königl. Preussl. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 59. Bekanntmachung, wegen der mehreren Städten des Herzogthums Sachsen noch nochgegebenen Plombage-Befugniß.

Durch die im vorjährigen Amtes-Blatt der Königl. Regierung zu Breslau Stück XLVI. sub Nro. 319. pag. 511.

wegen des Einlasses der Herzoglich-Sächsischen Fabrikate in die alten Königl. Preussl. Provinzen

ergangene Verordnang, sind den Aemtern einige Städte bekannt gemacht worden, welche mit Plombage-Uterstücken zu 2 gr. und 1 gr. Bleien, Behufs des Verschlusses der Waaren-Coltis versehen worden. Eine gleiche Bekanntmachung ist durch das Circulare Nro. 245. de dato Meise den 9. Novbr. pr. erfolgt und in Beziehung hierauf, werden die Accise- und Zoll-Aemter Unsers Departements hierdurch

durch anderweit benachrichtiget, daß, nach einem Rescript des hohen Finanz-Ministerii vom 16. v. M. auch noch folgende, zum Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg gehörende 14 Städte, als:

1. Merseburg.
2. Naumburg.
3. Sangerhausen.
4. Nebra.
5. Lauchstädt.
6. Ortrandt.
7. Weiffenfels.
8. Gräfenhaynchen.
9. Schmiedeberg.
10. Döben.
11. Zörbig.
12. Schaffstädt.
13. Brücken und
14. Wallhausen

mit den erforderlichen Plombage-Utensilien zu den 2 gr. und 1 gr. Bleien versehen worden. Gleichgestalt ist der Stadt Belzig, welche zum Potsdamer Regierungs-Bezirk geschlagen worden, die Plombage-B. s. gn. beigelegt, und es haben die Aemter nunmehr auch auf die Richtigkeit und Unversehrtheit der, von vorgenannten Städten eingehenden Plomben zu attendiren.

II. No. 417. Juni.

Oppeln, den 14. Juni 1816.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 60. Bekanntmachung, betrifft die Versendung einländischer wollener Waaren ins Ausland.

Nach der im vorjährigen Breslauer Amts-Blatt Stück LI. sub No. 367. pag. 579. geseheneu Bekanntmachung

darf einländische, auf dem Lande verfertigte unversteuerte Leinwand frei von dem gewöhnlichen Ausgangs-Zolle, sowohl zu Wasser als zu Lande und blos gegen eine Controll-Abgabe von 5 sgl. 2 dr. pro Centner schlesisch, nach dem Auslande exportirt werden.

Unter gleicher Begünstigung sollen, nach einem hohen Finanz-Ministerial-Rescript vom 22. März c. auch alle einländische wollene Waaren ins Ausland geführt werden können und zwar:

- a. insofern sie auf dem platten Lande gefertigt worden sind, sollen sie nur einer Controll-Abgabe von 5 sgl. 2 dr. pro Centner schlesisch unterworfen seyn; wenn sie aber
- b. in Städten gefertigt sind und mit Papierscheinen ins Ausland gehen, auch von dieser Controll-Abgabe frei bleiben und davon nach wie vor überall nichts erhoben werden.

Dem Publico, so wie sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämtern Unsers Departements werden diese Festsetzungen zu ihrer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

II. 538. May. Oppeln, den 14. Juni 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 61. Bekanntmachung, wegen prompter Einsendung der geschlichen Anmeldungs-Stempel von neu zutretenden Gewerbetreibenden.

Wie haben mißfällig bemerkt, daß die mit der Gewerbesteuer-Aufnahme beauftragten Unterbehörden häufig unterlassen, bei Einreichung der Zugangs-Listen von neu zutretenden Gewerbetreibenden, gleichzeitig die geschlich erforderlichen Anmeldungs-Stempel-Bogen a 2 gr. beizufügen. Durch dieses vorschriftswidrige Geschäftsverfahren wird nicht nur die Controlle des Stempel-Interesse erschwert, sondern die dadurch veranlaßten Rückbescheide und Einholungen der zurückbehaltenen Anmeldungs-Stempel vermehren ganz unndelzig den dießfälligen Geschäfts-Betrieb. Wir bringen daher die Instruktionsmäßige Verordnung: daß bei Einreichung der Zugangs-Listen von neuen Gewerbetreibenden gleichzeitig die geschlichen Anmeldungs-Stempel, mit dem Namen und dem beabsichtigten Gewerbe des Zutretenden überschrieben, beigebracht und eingereicht werden müssen, in Erinnerung, und benachrichtigen die betreffenden Behörden zugleich: daß, wenn wider Verhoffen diese Vorschrift für die Zukunft nicht beachtet werden sollte, die dadurch veranlaßte Einforderung der zurückbehaltenen Anmeldungs-Stempel, durch Bescheide mit Stempel und Gebühren an sie ergehen wird.

III. 464. Juni. Oppeln, den 15. Juni 1816.

Königl. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 62. Bekanntmachung, wegen Einstellung der Lehrbriefe für ausgelernte Kaufmannsburschen.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Lehrbriefe für ausgelernte Kaufmanns-Bur-

Nro. 62. Uwiedomienie względem stoplowania listow w miow kupieckich.

Do tych czas listy uczniow kupieckich tylko na 8 groszowym stoplowanym papierze byly exped-

Burschen bisher nur zu 8 gr. gestempelt worden, während von den Lehrbriefen der Handwerks-Burschen eine Stempel-Abgabe zu 1 Nthlr. 8 gr. bezahlt werden muß.

Des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz haben daher im Einverständniß mit Einem Höchsten Ministerio des Innern, und da kein Grund vorhanden ist, solche Lehrbriefe nicht einer gleichen Stempel-Abgabe zu unterwerfen, unterm 22sten März und 1sten May a. c. verordnet:

daß auch die Lehrbriefe ausgelehneter Kaufmannsburschen hinführo mit einem Stempel von Einem Thaler, 8 gute Groschen belegt werden sollen.

Indem die unterzeichnete Königl. Regierung solches hierdurch bekannt macht, bemerkt dieselbe zugleich, daß die Kaufleute zu den Lehrbriefen für ihre ausgelehrte Burschen sich nicht der Formularre zu den Lehrbriefen der Handwerks-Burschen zu bedienen, sondern jede Lehrbriefe entweder zur Stempelung zu dem geordneten Satze von 1 Nthlr. 8 gr. nach Berlin zu befördern, oder sie gleich auf so hoch gestempeltes Papier auszufertigen haben.

V. 456. Juny. Oppeln, den 12. Juny 1816.

Königlich Preussische Regierung
in Oppeln. 2te Abtheilung.

diowane, chociaż listy uczniów Rzemieśników na dwu Renskowym były pilane papierze. JW Minister Finansow Hrabia de Bülow wraz z Prześwietnym Ministerjum Interessow wewnętrznych pod 22. Marca i 11. Maia b. R. ustanowił, żeby, ponieważ żadney wazney nie masz przyczyny, też i listy uczniów kupieckich, temu samemu podpadały śieplowaniu.

z Powodu tego, rozkazuje: żeby na przyszłość też i listy takie wyuczonych kupcow na dwu Renskowym napisane były śieplowanym papierze.

Regencya tuteysza, komunikując ten rozkaz, oznajmuie też i przytym: że kupcy do takich listow uczniow swoich Formularza nie potrzebuja Rzemieśników, tylko listy swoje albo do śieplowania do Berlina odesłać, albo je już na takim dwu Renskowym Papierze śieplowanym expediować mogą.

V. 456. Junii. z Opolu 12. Junii 1816.

Królewska Pruska Regencya w Opolu.
II. Podział.

Nro. 63. Bekanntmachung, wegen der Stempel-Freiheit von Melde-Zetteln der Gastwirthe.

Im Verfolg der Amts-Blatt-Verordnung Nro. 205. d. d. Breslau den 14. Juli 1814, wornach die Melde-Zettel der Gastwirthe für die Fälle stempel-frei seyn sollen, wenn dieselben nur die Meldung von Handwerks-Gesellen und Bauernknechten zum Gezeirstande haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz im Einverständniß mit Einem Höchsten Policien-Ministerio beschlossen, und der unterzeichneten Königl. Regierung unterm 11. v. M. benachrichtiget haben, diese Stempel-Freiheit der Melde-Zettel auch auf diejenigen, in niederen Wirths-Häusern und Herbergen einkehrenden Fremden und zu Fuße Reisenden auszudehnen, welche in Rücksicht ihres Gewerbes und ihrer Dürftigkeit mit den Handwerksgefelln in gleicher Classe stehen.

V. 457. Juni. Oppeln, d. 12. Juni 1816.

Königlich Preussische Regierung
zu Oppeln. 2te Abtheilung.

Nro. 63. Uwiadomienie w którym karczmarzom pozwolono przybycie Podróznych niższego ranku, iuż więcey Policyi nie ireldować na stęplowanym Papierze.

w Numerze 205 Dzienniku Regencyynego Wroclawskiego d. dato 14. Julii 1814 rozkazano, że do opowiadania Policyi, Przybycie Rzemieśników i Parobków stęplowanego nie potrzeba papieru. JW Minister Finanzow Hrabia de Bülow w raz z Prześwietnym Ministerium Policyi rozkazał, i Regencyi naszey pod datą 11. Maia komunikował, że uwolnienie od stęplowanego papieru też mieć mają Podrózniuubodzy, w kaczmach ordynarych nocuiący pie szo chodzący i Rzemieśnikom rowni.

V. 457. Junii. z Opolą 12. Junii 1816.

Królewska Pruska Regencya
w Opolu. II. Podział.

Nro. 64. Bekanntmachung, wegen Einsendung der Collecten-Gelder.

Sämmtlichen Behörden des hiesigen Regierungs-Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei der neuen Bezirks-Einrichtung der Königl. Schlesi-schen Regierungen, auch bestimmt worden, daß diejenigen Collecten-Gelder, welche vor dem 1ten May 1816 fällig gewesen sind, noch von der Königl. Regie-

zung zu Breslau, und deren Haupt-Instituten-Casse unmittelbar erhoben, und berechnet werden, hiernach werden die bereits vor dem 1. May 1816 ausgeschriebenen Collecten-Gelder für Thomaszaldau, Gros-Ologau, die Kirche in Bunzlau, Hundsh, Blumerode, Eyllau, Cüstrin, Tillendorf, Stettin, Löhn, Seichau, Warthau, für verblindete Krieger, für die Kirche in Danzig, für die Einwohner in Danzig, Zerbau und Zedlitz, an die Königl. Regierung zu Breslau berechnet, und von deren Haupt-Instituten-Casse erhoben, weshalb sämtliche Behörden des hiesigen Regierungs-Departements angewiesen werden, alle von obbenannten Collecten noch etwa rückständigen Gelder oder Reste an die Königl. Regierung zu Breslau, und deren Haupt-Instituten-Casse einzusenden.

Ein gleiches geschieht für die armen Studierenden und zwar als Ausnahme noch für das Jahr 1816, selbst in Betreff der nach dem 1ten May c. fallenden Termine d. J.

Die Kirchen-Collecten für das Waisen-Haus in Bunzlau gehen gleichfalls nach Breslau, da der Termin schon vor dem 1ten May fällig gewesen. Die Haus-Collecten für dieses Waisen-Haus, werden nach wie vor unmittelbar an die Waisen-Direction gesandt.

Was die Beiträge für das protestantische Schullehrer Seminarium in Breslau betrifft, so sind, da der Termin erst nach dem 1ten May d. J. nehmlich zu Michaelis 1816 fällt, solche an die Haupt-Instituten-Casse hieselbst einzusenden, welche selbige alsdann in Folge an die Königl. Haupt-Instituten-Casse zu Breslau berechnet.

Gelder, die für das Denkmal des Feldmarschalls Herrn Fürsten Blücher Durchlaucht eingehen, werden hier gesammelt, und von Zeit zu Zeit an den Geheimen Secretair Herrn Rudolph nach Breslau befördert.

Die eingehenden Beiträge für verwundete Krieger, verbleiben in der hiesigen Haupt-Instituten-Casse zur weiteren Verwendung.

I. Juny. 406. Oppeln, den 19. Juny 1816.

Königl. Preussl. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.
